

1. Definitionen

In den Allgemeinen Lieferungsbedingungen haben die *kursiv* gesetzten Begriffe die hiernach folgende Bedeutung.

- a) **2BA**: 2BA B.V [GmbH nach ndl. Recht] niedergelassen Energieweg 3 (3542DZ) in Utrecht und eingetragen bei der Handelskammer unter Nummer 17162509, sowie eine heutige oder zukünftige Rechtsperson, die derselben Gruppe angehört wie 2BA B.V.
- b) **Allgemeine Lieferungsbedingungen**: dieses Dokument, einschließlich eventueller beigefügter Anlagen .
- c) **Daten**: die Gesamtheit der *Produkt- und Handelsdaten* einschließlich aller (Fotomaterial, Gebrauchsanleitungen, Information zur Leistungserklärung, Zertifikaten u. ä.) hiermit verbundenen Anlagen.
- d) **Datenabnehmer**: alle Großhandelsunternehmen oder Installateure oder andere Unternehmen, die einen *Vertrag* mit 2BA schließen, zu dessen Erfüllung diese Parteien *Daten* von 2BA einsehen oder abnehmen und in der eigenen CAD-, ERP- oder ähnlichen Software anwenden.
- e) **Datenbank**: die elektronische Datensammlung von *Produkt- und Handelsdaten*, die auf der *Plattform* zur Verfügung stehen.
- f) **Datenlieferant**: alle Großhandelsunternehmen, Produzenten, *Importeure* oder Fabrikanten, welche die *Plattform* nutzen möchten, indem sie *Daten* über die von ihnen hergestellten und/oder verhandelten Produkte in die *Datenbank* aufnehmen lassen und zu diesem Zweck einen *Vertrag* mit 2BA schließen.
- g) **Dritte**: sonstige, nicht namentlich genannte Unternehmen, die in Beziehung zu 2BA oder dem *Vertragspartner* stehen.
- h) **Dienste**: die von 2BA auf der Grundlage dieses *Vertrages* zugunsten des *Vertragspartners* durchzuführenden Tätigkeiten.
- i) **Dienstleistung**: die Gesamtheit aller auf der Grundlage des *Vertrages* zu liefernden Dienste und Produkte.
- j) **Fehler**: fehlerhafte Daten oder Lieferung von *Daten* mit blockierender Wirkung auf Felder, Datensätze, Bestände oder die gesamte Lieferung.
- k) **Nutzer**: alle Personen, die bei dem *Vertragspartner* tätig sind und über die *Plattform* auf *Daten* aus der *Datenbank* der 2BA zugreifen und/oder nutzen.
- l) **Nutzungszeiten**: werktags von montags bis freitags zwischen 07.00 und 19.00 Uhr.
- m) **GS1**: Partei, welche die GLN ("Global Location Number") und GTIN ("Global Trade Item Number") zur Verfügung stellt.
- n) **Handelsdaten**: Logistik- und Preisinformationen, die zu einem zu liefernden Produkt gehören. Diese Informationen werden ebenfalls Artikeldaten genannt.
- o) **Rechte am geistigen Eigentum**: alle Rechte des geistigen Eigentums und damit verwandter Rechte, einschließlich aber nicht ausschließlich Urheberrechten, Datenbankrechten, Handelsnamensrechten, Domainnamensrechten, Markenrechten, Gestaltungsrechten, Rechten am Know-how, Leistungsschutzrechten und Patentrechten.
- p) **KBI**: Ketenstandaard Bouw und Installatie, die Partei, die den Kommunikations- und Klassifizierungsstandard (bzw. SALES und ETIM) auf dem niederländischen Markt verwaltet.

- q) **Vertrag**: die schriftlich festgelegten Vereinbarungen zwischen 2BA und dem *Vertragspartner* in Bezug auf die Durchführung und Lieferung von Diensten, deren integraler Bestandteil die *Allgemeinen Lieferungsbedingungen* und das PDC [Produkt und Dienstleistungsportfolio] sind.
- r) **Parteien**: der *Vertragspartner* und 2BA
- s) **Plattform**: die online Plattform von 2BA mit den Diensten von 2BA zum Zweck des kontrollierten und automatisierten Austausches von elektronischen *Produkt- und Handelsdaten*.
- t) **Produktdaten**: die Beschreibung des Produktes, einschließlich aber nicht ausschließlich von GTIN („Global Trade Information Number“), Produktnummer, Markenname, Serien(nummer), Typenbezeichnung und (falls konform ETIM-Standard klassifiziert) Klasse, Merkmalen und Merkmalswerten des Produkts.
- u) **PDC**: das Produkt- und Dienstleistungsportfolio von 2BA, das Bestandteil des *Vertrages* ist und wofür die *Allgemeinen Lieferungsbedingungen* vollumfänglich gelten.
- v) **Softwarepartner**: Softwarelieferanten mit einem Logopartner-Vertrag oder einem Nutzungsvertrag. Dies betrifft Softwarelieferanten von PIM-Software (die dem Datenlieferanten zur Verwaltung der *Produkt- und Handelsdaten* und der Lieferung an die *Datenbank* dient), von ERP-, Kalkulations- oder CAD-Software (die dem *Datenabnehmer* zur Nutzung der *Produkt- und Handelsdaten* aus der *Datenbank* dient).
- w) **Tarif Basis**: Für die meisten Tarifen wurde ein Modell der "stärksten Schultern" gewählt. Bestimmende Faktoren sind Unternehmensgröße in Anzahl Mitarbeiter und die Mitgliedschaft eines Aktionärs von 2BA. Für die Anzahl der Mitarbeiter wird die gesamte Organisation als die Summe der Formation in Vollzeitäquivalent und die durchschnittliche Größe der flexiblen Arbeitseinsatz betrachtet.
- x) **Vertragspartner**: *Datenabnehmer, Datenlieferanten* oder *Softwarepartner*.

2. Anwendung und Auslegung

- 2.1 Diese *Allgemeinen Lieferungsbedingungen* gelten für alle Angebote, Offerten und den sich daraus ergebenden *Verträgen* mit Beteiligung der 2BA als *Vertragspartei*.
- 2.2 Sollten Bestimmungen aus diesen *Allgemeinen Lieferungsbedingungen* jeweils unwirksam oder nichtig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. 2BA und der *Vertragspartner* bemühen sich um die Ersetzung der unwirksamen bzw. nichtigen Bestimmungen, die dem gewollten Zweck der unwirksamen bzw. nichtigen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 2.3 Stehen einzelne Bestandteile des *Vertrages* und der dazugehörigen Anlagen im Widerspruch zu den *Allgemeinen Lieferbedingungen*, gilt folgende Rangordnung, soweit nicht anders vereinbart wurde:
 - (a) der *Vertrag*
 - (b) möglicherweise dem *Vertrag* beigefügte weitere Dokumente
 - (c) das PDC (Produkt- und Dienstleistungsportfolio)
 - (d) die *Allgemeinen Lieferungsbedingungen*.

3. Zustandekommen und Änderung des Vertrages

- 3.1 Alle Offerten und sonstigen Angebote von 2BA sind unverbindlich und bleiben 30 Tage nach Versendung durch 2BA gültig.
- 3.2 Der Vertrag kommt durch die Unterzeichnung des Vertrages und (elektronische) Rücksendung an 2BA durch den Vertragspartner zustande.
- 3.3 Falls die Annahme durch den Vertragspartner (sei es in geringfügigen Punkten) vom Angebot abweicht, ist 2BA nicht an den Vertrag gebunden. Der Vertrag kommt in diesem Fall nicht entsprechend der abweichenden Annahme zustande, soweit 2BA nichts anderes bestimmt.
- 3.4 Der Vertrag kann nur durch eine von beiden Parteien unterzeichnete schriftliche Vereinbarung geändert werden.
- 3.5 Das in Artikel 3.4. beschriebene Verfahren gilt nicht für geringfügige oder auf einer neuen Gesetzgebung beruhende Änderungen. Diese Änderungen dürfen einseitig von 2BA vorgenommen werden. Geringfügige oder auf einer neuen Gesetzgebung beruhende Änderungen berechtigen den Vertragspartner nicht zur Kündigung des Vertrages.

4. Verpflichtungen 2BA

- 4.1 2BA befolgt neue Versionen der Branchenstandards (Sales, ETIM, GS1 und BMEcat) nach deren Einführung. 2BA informiert dazu über die Auslaufphasen der einzelnen Versionen. 2BA räumt dem Vertragspartner einen angemessenen Zeitraum zum Wechsel auf die neuen Branchenstandards ein.
- 4.2 Der Vertragspartner kann Daten in den unter www.2ba.nl genannten Datenformaten liefern und exportieren.
Intern nutzt 2BA ein eigenes Format mit alle relevanten Felder aus der in 4.1 genannten Versionen. Bei der Verarbeitung der angebotenen Dateien werden diese unter Berücksichtigung des Maximalstandards in 2BA eingelesen. Dateien werden auf Basis der in 2BA vorhandenen Daten und den Vorschriften des angeforderten Exportformats erstellt.
- 4.3 2BA überwacht Qualitätsvereinbarungen zu Datenformat, ETIM und die Aktualitätsverträge mit dem Datenlieferanten. Gegebenenfalls weist 2BA den Datenlieferanten hierauf hin.
- 4.4 Zur optimalen Koordination möglichst vieler Datenlieferanten und Datenabnehmer setzt 2BA sich für eine breite Nutzung der Plattform ein.
- 4.5 2BA ist berechtigt, auf Wunsch des Datenlieferanten darüber Auskunft zu geben, welcher Datenabnehmer (Firmenname) dessen Daten übernommen hat.
- 4.6 Alle Daten, die für die Plattform geliefert wurden, bleiben Eigentum des jeweiligen Datenlieferanten und werden von diesem aktualisiert. Daher hat 2BA keinen unmittelbaren inhaltlichen Einfluss auf die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten.
- 4.7 Mit der neuesten Version von Anti-Malware schützt 2BA alle Sites, Webservices, Dokumente und Downloads vor dem Zugriff von Viren, Malware und anderen Arten von Schadsoftware. Bisher unbekannte Bedrohungen oder Varianten bestehender Bedrohungen fallen unter höhere Gewalt.

5. Nutzungsregeln Plattform

- 5.1 Es ist nicht gestattet, die Plattform für Handlungen zu nutzen, die im Widerspruch zu dem Vertrag oder den anwendbaren gesetzlichen Regelungen stehen. Der Vertragspartner trägt selbst die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen.
- 5.2 Es ist ausdrücklich untersagt, um über die Plattform Informationen oder Materialien zu verbreiten (verbreiten zu lassen), die (1) eine Verletzung der Geistigen Eigentumsrechte darstellen, (2) Viren, Malware oder andere Arten von Schadsoftware enthalten, (3) deren Inhalt abschätzig, diffamierend, diskriminierend oder beleidigend ist.
- 5.3 Es ist untersagt, die Plattform in einer Weise zu nutzen, die für andere zu Belästigungen oder Beeinträchtigungen führt. Darunter ist unter anderem (sei es mit Hilfe von Scripts oder Programmen) das Herauf- oder Herunterladen exzessiver Datenmengen oder das Veranlassen exzessiver Datenaufrufe.
- 5.4 Stellt 2BA fest, dass der Vertragspartner gegen obig beschriebene Nutzungsregeln verstößt oder eine diesbezügliche Beschwerde erhält, warnt 2BA den Vertragspartner vor dem Verstoß gegen diese Nutzungsregeln. Wenn der Vertragspartner keine rechtzeitigen oder nur unzureichende Maßnahmen trifft, kann die 2BA selbst Maßnahmen zur Beendigung des Verstoßes ergreifen. Diese Maßnahmen können beispielsweise beinhalten, bestimmte Daten zu löschen oder unzugänglich zu machen oder den Zugang zur Plattform (teilweise) zu blockieren. In dringenden oder schwerwiegenden Fällen kann der Eingriff von 2BA ohne vorherige Warnung erfolgen.

6. Programmierschnittstellen (API)

- 6.1 2BA stellt dem Vertragspartner API zwecks Verknüpfung mit der Plattform zur Verfügung.
- 6.2 Verknüpfungen können sich auf die technische und operative Funktion der Plattform auswirken. 2BA bemüht sich, den Vertragspartner vorab hierüber zu informieren.
- 6.3 2BA schließt jegliche Haftung für Verknüpfungen mit Software und Dienstleistungen von Dritten aus. Die auf 2BA ruhenden Ergebnis- und Leistungsverpflichtungen gelten nicht für von Dritten ausgeführte Verknüpfungen und Dienstleistungen.

7. Konten

- 7.1 Das dem Vertragspartner von 2BA zur Verfügung gestellte Verwaltungskonto ermöglicht den Mitarbeitern des Vertragspartners den Zugang zur Plattform und die Verwaltung und Nutzung der Dienste. Über dieses Verwaltungskonto lassen sich gegebenenfalls weitere Nutzerkonten für Mitarbeiter des Vertragspartners erstellen.
- 7.2 Bei der ersten Anmeldung über ein Konto ersetzt der Vertragspartner das erhaltene Passwort durch ein starkes Passwort seiner Wahl. Das Passwort ist regelmäßig zu ändern.
- 7.3 Der Vertragspartner ist für die Geheimhaltung der Konto-Anmeldedaten verantwortlich.

- 7.4 Sämtliche Handlungen, die nach Anmeldung des *Vertragspartners* mittels Konto erfolgen, fallen unter die Verantwortlichkeit und Aufsicht des *Vertragspartners*. Der *Vertragspartner* hat 2BA einen mutmaßlichen Missbrauch unverzüglich telefonisch mitzuteilen, damit 2BA erforderliche Maßnahmen treffen kann.
- 8. Datennutzung**
- 8.1 Der *Datenlieferant* bleibt jederzeit Eigentümer der *Daten*. Die vom *Datenlieferanten* in seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommenen Konditionen gelten bezüglich der Datennutzung jederzeit für alle (Arten von) *Datenabnehmer(n)*.
- 8.2 Wie in diesem Artikel beschrieben, wird dem *Datenabnehmer* ausschließlich ein nicht exklusives, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht gewährt. Das Nutzungsrecht gilt für die Dauer des *Vertrages*. Die Nutzung der *Daten* für andere als in diesem Artikel genannten Zwecke ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von 2BA und des jeweiligen *Datenlieferanten* gestattet.
- 8.3 Es ist dem *Datenabnehmer* gestattet, die über die *Plattform* verfügbaren *Daten* für die (automatisierte) Befüllung seiner eigenen Systeme und internen Prozesse zu nutzen. (beispielsweise zugunsten des Logistik-, Ein- und Verkaufsprozesses) und zur Installation der für die *Daten* relevanten Produkte (etwa das Erstellen von Kalkulationen und/oder Budgets)
- 8.4 In Bezug auf extern ausgerichtete Systeme (z. B. die Erstellung von Websites und/oder Katalogen) darf der *Datenabnehmer* die entsprechenden *Daten* jedoch ausschließlich dann verwenden, wenn zwischen dem *Datenlieferanten* und dem *Datenabnehmer* ein (vertragliches) Verhältnis betreffend die Nutzung der *Daten* in diesem Rahmen besteht.
- 8.5 Es ist dem *Datenabnehmer* ausdrücklich untersagt, die über die *Plattform* erhaltenen *Daten* zur Erlangung einer Marktbeherrschung zu nutzen oder eine im Widerspruch zum anwendbaren Wettbewerbsrecht stehende Preisanpassung vorzunehmen. Weiterhin ist es den *Nutzern* untersagt, die über die *Plattform* erhaltenen *Daten*, wie auch immer, zum Nachteil des *Datenlieferanten* oder *Datenabnehmers* zu verwenden.
- 8.6 Bei Beendigung des *Vertrages* zwischen 2BA und einem *Datenlieferanten* löscht 2BA die *Handelsdaten* des jeweiligen *Datenlieferanten* aus der *Datenbank*. Sofern vorhanden, werden *Produktdaten* jedoch nicht von 2BA aus der *Datenbank* gelöscht. 2BA behält sich das Recht vor, Schlüssel von *Handelsdaten* zu speichern, da *Datenabnehmer* im Rahmen der Verwaltung, der mehrjährigen Wartung und der Vernichtung den Zugriff auf diese Schlüssel benötigen.
- 9. Datenlieferant**
- 9.1 Der *Datenlieferant* verpflichtet sich, alle *Daten*, die auch an anderer Stelle vom *Datenlieferanten* vertrieben werden und für die Dateninstallation und angrenzende von 2BA bediente Branchen geeignet sind, zwecks Erstellung einer möglichst vollständigen *Datenbank* in die *Plattform-Datenbank* aufzunehmen.
- 9.2 Die zu liefernden *Daten* müssen richtig und aktuell sein. Gelieferte *Daten* werden von 2BA analysiert und pro Upload mit einem Fehlerprotokoll versehen. Es bleibt dem *Datenlieferanten* überlassen, geeignete Schritte zu unternehmen oder die Eingabe der *Daten* gegebenenfalls mit den festgestellten Warnungen fortzusetzen.
- 9.3 Nur der *Datenlieferant* oder ein von ihm benannter Vertreter ist berechtigt, *Daten* in die *Plattform-Datenbank* aufzunehmen.
- 9.4 Der *Datenlieferant* fördert gegenüber seinen Abnehmern die Nutzung der *Plattform* als Branchenkanal.
- 9.5 Dem *Datenlieferanten* ist über die *Plattform* ausschließlich die Eingabe von *Daten* zu Produkten gestattet, die (1) er selbst herstellt, (2) für deren Import oder Vertretung er auf dem niederländischen Markt zuständig ist, die (3) die zu seinem (Großhandels)sortiment gehören und vom *Datenlieferanten* verkauft werden. Ein Großhandel darf ausschließlich *Handelsdaten* liefern.
- 9.6 Der *Datenlieferant* gewährleistet, dass seine *Daten* gemäß ETIM-NL-Standard oder einem anderen von 2BA anerkannten Standard, wie unter www.2ba.nl angegeben, geliefert werden.
- 9.7 Bei der Feststellung von *Fehlern* in den gelieferten *Daten* behält 2BA sich das Recht vor, die *Daten* abzulehnen oder zu löschen. 2BA informiert den *Datenlieferanten* über möglicherweise festgestellte *Fehler*.
- 9.8 Der *Datenlieferant* bleibt für seine *Daten* entsprechend ihrer Darstellung in der *Datenbank* verantwortlich.
- 9.9 Der *Datenlieferant* ist für die Richtigkeit der möglicherweise in den *Daten* enthaltenen Verweise oder Links zu anderen Websites oder Quellen verantwortlich.
- 9.10 2BA haftet zu keinem Zeitpunkt für Schäden infolge unrichtiger, veralteter oder lückenhafter Informationen in der *Datenbank*. Der *Datenlieferant* hält 2BA frei von möglichen Ansprüchen in Bezug auf *Daten*, die vom *Datenlieferanten* in die *Datenbank* aufgenommen wurden, bzw. von Ansprüchen in Bezug auf Websites oder Quellen, auf die vom *Datenlieferanten* ein Verweis oder Link in der *Datenbank* hinzugefügt wurde.
- 10. Datenabnehmer**
- 10.1 Der *Datenabnehmer* nutzt die von ihm in der *Datenbank* herangezogenen *Daten* ausschließlich für den eigenen Bedarf innerhalb der eigenen Organisation und den eigenen Systemen.
- 10.2 Der *Datenabnehmer* verpflichtet sich zu sorgfältigem Umgang mit den über die *Datenbank* erworbenen *Daten*.
- 10.3 Der *Datenabnehmer* verwendet die *Daten* ausschließlich für den Zweck, für den sie vom *Datenlieferanten* überlassen wurden und innerhalb der vom *Datenlieferanten* festgelegten Grenzen.
- 10.4 Der *Datenabnehmer* fördert gegenüber seinen Lieferanten die Nutzung der *Plattform* als Branchenkanal.
- 11. Softwarepartner**
- 11.1 Der *Softwarepartner* (PIM/ERP/Kalkulation/Cad) verfügt auf der Grundlage des *Vertrages* über das nicht exklusive, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, und zwar ausschließlich zugunsten seiner

Produktentwicklung, Demonstrationen und/oder seines Schulungsmaterials, *Daten* zu Testzwecken anzubieten, auf die *Datenbank* zuzugreifen, *Daten* zu übernehmen und zu speichern.

- 11.2 Der *Softwarepartner* fördert gegenüber seinen Kunden und/oder Geschäftspartnern die Nutzung der *Plattform* als Branchenkanal.
- 11.3 *2BA* behält sich das Recht vor, die Verknüpfung zwischen *2BA* und der Software des *Softwarepartners* zu zertifizieren.
- 11.4 Es ist dem *Softwarepartner* (Logopartner) unter Beachtung aller von *2BA* möglicherweise vorgegebenen Weisungen und Leitlinien gestattet, das Logo von *2BA* für seine eigenen Produkte und Werbeaktionen zu nutzen.
- 11.5 Der *Softwarepartner* (Logopartner) ist zu einem Eintrag mit Logo, Namen, (Kontakt)daten und Beschreibung der Funktionalität unter www.2ba.nl berechtigt. Weiterhin ist der PIM-*Softwarepartner* (Logopartner) zu einem Eintrag in der *2BA*-Präsentationsmappe für *Datenlieferanten* berechtigt.

12. Vergütung

- 12.1 Im Falle *2BA* aufgrund des *Vertrages* eine wiederkehrende Vergütung durch den *Vertragspartner* zusteht, stellt *2BA* diese jährliche Vergütung einmalig bei Vertragsbeginn und danach zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in Rechnung.
- 12.2 Wenn der *Vertrag* während eines laufenden Kalenderjahres beginnt, hat der *Vertragspartner* (unverzüglich) die Vergütung anteilig der noch restlichen Anzahl Monate des jeweiligen Kalenderjahres zu zahlen.
- 12.3 *2BA* darf einmal pro Kalenderjahr die Vergütung erhöhen mit einem Prozentsatz konform der Steigung des Preisindex für Dienstleistungen (DPI), wie vom Centraal Bureau voor de Statistiek [Statistisches Zentralamt] im Vorjahr festgelegt. Diese Indexierung bedarf keiner Ankündigung und berechtigt den *Vertragspartner* nicht zur Beendigung des *Vertrages*.
- 12.4 Preiserhöhungen, in Abweichung von Artikel 12.3, werden einmal pro Kalenderjahr, jedoch spätestens am 30. September des Jahres, das dem Jahr der Preiserhöhung vorausgeht, angekündigt. Hierbei ist der *Vertragspartner* berechtigt, 30 Tage nach dem Datum der Änderungsankündigung den *Vertrag* schriftlich mit Eingang des Änderungsdatums zu kündigen.
- 12.5 Falls der *Vertragspartner* zusätzliche Tätigkeiten außerhalb des *Vertrages*, aber in Übereinstimmung mit der Tätigkeit von *2BA* wünscht, erstellt *2BA* ein diesbezügliches Angebot. Nach schriftlicher Zustimmung des *Vertragspartners* wird diese Zusatzleistung auf Nachkalkulationsbasis zu marktüblichen Tarifen verrechnet.

13. Rechnungsstellung und Zahlung

- 13.1 *2BA* behält sich das Recht vor, Rechnungen auf elektronischem Wege zu übermitteln.
- 13.2 Der *Vertragspartner* hat etwaige Änderungen des Namens, der Kontaktdaten, Adresse und Kontonummer oder andere rechnungsrelevante Daten unverzüglich an *2BA* mitzuteilen.
- 13.3 Der *Vertragspartner* hat *2BA* jährlich spätestens am 10. Dezember über eine Änderung im *Tarif Basis*, die am

1. Januar des Folgejahres im Dienst des *Vertragspartners* tätig sind, zu informieren, und, soweit der *Vertragspartner* diese intern für die Zahlung benötigt, die Referenz- oder Bestellnummer, die auf der nächsten Rechnung anzugeben ist, mitzuteilen.

- 13.4 *2BA* erstellt die Jahresrechnung anhand der neuesten Daten, ungeachtet der Einhaltung von Artikel 13.2 und 13.3.
- 13.5 Die Zahlung der Rechnung, zzgl. MwSt., durch den *Vertragspartner* erfolgt 14 Tage nach Rechnungserhalt.
- 13.6 Sollte der *Vertragspartner* aufgrund der Nichteinhaltung von 13.2 oder 13.3 doch noch eine geänderte Rechnung wünschen, wird:
- eine Ergänzungsrechnung oder Gutschrift für Anpassungen mit finanziellen Folgen erstellt.
 - eine geänderte Rechnung erstellt und mit der ursprünglichen Rechnungsnummer, dem Rechnungsdatum und Fälligkeitsdatum für Änderungen von Adressdaten, Bestellnummern u. ä. zugestellt.
- 13.7 Änderungen in den Rechnungen infolge von 13.6 schieben das Zahlungsziel der Originalrechnung nicht auf.
- 13.8 Der *Vertragspartner* kann sich bei den Zahlungsverpflichtungen *2BA* gegenüber nicht auf Aufrechnungen irgendwelcher Art berufen.
- 13.9 Der *Vertragspartner* hat, ohne weitere Inverzugsetzung, über die nicht fristgemäß geleistete Vergütung ab dem ersten Tag nach dem Fälligkeitstag einen gesetzlichen Zinssatz in Höhe des zu diesem Zeitpunkt in den Niederlanden geltenden gesetzlichen Zinssatzes zu zahlen. Der *Vertragspartner* ist in diesem Fall zur vollständigen Entschädigung der außergerichtlichen und gerichtlichen Inkassokosten, einschließlich Kosten für Anwälte, Rechtsberater, Gerichtsvollzieher und Inkassobüros verpflichtet. Darüber hinaus ist *2BA* in diesem Fall berechtigt, ohne dass sich hieraus für sie eine Haftung ergibt, die von *2BA* zu erbringenden Leistungen, aus denen das Recht auf Vergütung entstanden ist, einzustellen oder abzulehnen, falls und solange der *Vertragspartner* seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem *Vertrag* nicht oder nicht vollständig nachkommt.
- 13.10 Alle von *2BA* genannten Preise sind in Euro angegeben und verstehen sich zzgl. MwSt. und weiteren behördlichen Steuern und Abgaben.

14. Geistiges Eigentum

- 14.1 *Rechte am geistigen Eigentum* und vergleichbare Rechte zum Schutz der *Plattform* und deren Inhalt verbleiben ausschließlich bei *2BA* und/oder ihren *Datenlieferanten*. Nichts in diesem *Vertrag* ist dazu bestimmt, diese Rechte ganz oder teilweise zu übertragen.
- 14.2 Der *Vertragspartner* hält *2BA* frei gegen alle eventuellen Schadensersatzansprüche von Dritten wegen Verletzung des Rechts am geistigen Eigentum oder anderer Rechte Dritter in Bezug auf die Verbreitung und/oder die Nutzung (sei es über die *Plattform*) durch den *Vertragspartner*.

15. Haftung

- 15.1 Die Haftung von 2BA für Schäden infolge Leistungsstörung, einer unrechtmäßigen Handlung oder anderweitig, beschränkt sich auf Jahresbasis auf 8,33% des Betrags (ohne MwSt.) der gemäß diesem Vertrag für das jeweilige Jahr an 2BA gezahlt wurde.
- 15.2 In diesem Vertrag oder den *Allgemeinen Lieferbedingungen* enthaltene Beschränkungen oder Haftungsausschlüsse gelten nicht, wenn der Schaden auf mutwilliges Fehlverhalten oder vorsätzliche Fahrlässigkeit von 2BA zurückzuführen ist.
- 15.3 Als Voraussetzung zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen hat der *Vertragspartner* den Schaden unverzüglich, spätestens jedoch binnen 10 Werktagen nach Kenntnisnahme des Schadens schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Beweismittel an die 2BA zu melden.
- 15.4 Der *Datenlieferant* haftet für seine über 2BA verteilten *Daten*.
- 15.5 2BA haftet ausdrücklich nicht für Folgeschäden, Datenverlust, Gewinnausfall, ausgebliebene Einsparungen und Schaden infolge Betriebsunterbrechung. 2BA haftet ebenfalls nicht für *Fehler* in den *Daten* des *Datenlieferanten*.
- 15.6 Der *Datenlieferant* hält 2BA von allen Ansprüchen von *Datenabnehmern* frei und leistet 2BA gegenüber vollständige Entschädigung. 2BA haftet nicht für Schäden infolge der Bereitstellung unrichtiger oder lückenhafter Informationen durch den *Datenlieferanten*.

16. Höhere Gewalt

- 16.1 2BA kann nicht zur Erfüllung einer Verpflichtung aus dem Vertrag gezwungen werden, wenn die Erfüllung durch höhere Gewalt verhindert wird. 2BA haftet nicht für Schäden aufgrund höherer Gewalt.
- 16.2 Als höhere Gewalt gelten auf jeden Fall Stromstörungen, Internetstörungen, Störungen in der Telekommunikation-Infrastruktur, Angriffe auf Netzwerke (einschließlich (d) DoS-Attacken), Angriffe von Malware oder anderer Schadsoftware, innenpolitische Unruhen, Mobilmachung, Krieg, Import- und Exportprobleme, Streiks, Lieferengpässe, Brand, Hochwasser und Fälle, in denen 2BA durch seine Zulieferer, aus welchem Grund auch immer, nicht in der Lage ist, seinen Pflichten nachzukommen.
- 16.3 Dauert die Situation höherer Gewalt länger als 90 Tage an, ist jede Partei zur schriftlichen Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung befugt. Die von 2BA vor dem Eintreten der Situation höherer Gewalt erbrachten Leistungen werden in diesem Fall anteilig abgerechnet.

17. Beschwerderegulung 2BA

- 17.1 Bei Unzufriedenheit über die *Plattform* oder die *Dienste* kann der *Vertragspartner* per E-Mail eine begründete Beschwerde bei der Geschäftsleitung von 2BA einreichen.
- 17.2 2BA beurteilt, ob die Beschwerde (ihrem Ermessen nach) begründet ist.
- 17.3 2BA bearbeitet die Beschwerde innerhalb einer angemessenen Frist.

- 17.4 Die Beschwerdeprozedur ist für den *Vertragspartner* mittels des 2BA-Ticket-Systems nachzuverfolgen.
- 17.5 Weder das Einreichen einer Beschwerde noch die Feststellung, dass die eingereichte Beschwerde gerechtfertigt ist, haben Einfluss auf die Fälligkeit und/oder Höhe der in Artikel 12 genannten Vergütungen.

18. Beschwerderegulung bezüglich Daten eines Datenlieferanten

- 18.1 Ein *Datenlieferant* wird nach Eingang einer Beschwerde über die *Daten* diesbezüglich per E-Mail informiert und erhält Gelegenheit zur Nachbesserung seiner *Daten*.
- 18.2 Sollte ein *Datenlieferant* die *Daten* nicht innerhalb von 5 Werktagen berichtigt oder gelöscht haben, behält 2BA sich das Recht vor, die *Daten* zu löschen.
- 18.3 2BA behält sich das Recht vor, fragliche Produkt- und Handelsdaten mit einer Online-Kennzeichnung zu versehen und die *Daten* in dringenden Fällen unverzüglich zu sperren oder zu löschen.
- 18.4 Lieferant und Abnehmer können die gesamte Beschwerdeprozedur mittels des 2BA-Ticket-Systems für den *Vertragspartner* nachverfolgen.

19. Dauer und Beendigung des Vertrages

- 19.1 Der Vertrag beginnt mit dem Datum der Unterzeichnung und hat eine Laufzeit von 3 Jahren. Er läuft erstmalig am 31. Dezember des Jahres aus, in dem die dreijährige Laufzeit beendet ist.
- 19.2 Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um ein Kalenderjahr, soweit nicht eine der Parteien fristgemäß kündigt.
- 19.3 Die Parteien können den Vertrag nur schriftlich zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres kündigen, sofern diese Kündigung vor dem 1. Oktober dieses Jahres bei dem *Vertragspartner* eingegangen ist.
- 19.4 2BA ist zur Aussetzung oder Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung befugt, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist, falls (1) der *Vertragspartner* mit der Erfüllung einer wesentlichen Verpflichtung des Vertrages in Verzug ist, (2) der *Vertragspartner* insolvent erklärt wird, Zahlungsaufschub beantragt oder gewährt wurde, die Aktivitäten des *Vertragspartners* eingestellt werden oder das Unternehmen des *Vertragspartners* liquidiert wird.
- 19.5 Bei Beendigung des Vertrages bleibt der *Vertragspartner* bereits in Rechnung gestellte Beträge schuldig, ohne dass der Anspruch einer Rückgängigmachung besteht. Der *Vertragspartner* ist lediglich zur Beendigung des von 2BA noch nicht erfüllten Teils des Vertrages berechtigt. Beendet der *Vertragspartner* den Vertrag, ist 2BA zu einer Entschädigung aller mittelbaren und unmittelbaren Schäden infolge der Vertragsbeendigung berechtigt.
- 19.6 Beendigung oder Kündigung des Vertrages entbindet die *Parteien* nicht von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag, soweit diese Verpflichtungen ausdrücklich oder ihrer Natur nach wirksam bleiben sollen, wie z. B. Verpflichtungen in Bezug auf Zahlungsverpflichtungen,

Rechte an geistigem Eigentum, Haftungsbeschränkung und geltendes Recht und Gerichtsstand.

20. Geheimhaltung

- 20.1 Die *Parteien* verpflichten sich zur Geheimhaltung aller Informationen und Daten, die ihnen im Hinblick auf die Erfüllung des *Vertrages* zur Verfügung gestellt werden. Sie verpflichten sich gegenseitig, diese Information ausschließlich im Rahmen der Erfüllung dieses *Vertrages* zu verwenden. Dies beinhaltet unter anderem, dass die *Parteien* diese Informationen nicht an *Dritte* weitergeben, keine anderen als die für die Durchführung des *Vertrages* erforderlichen Kopien erstellen und keine unlautere kommerzielle Nutzung der Informationen vornehmen.
- 20.2 Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits mitgeteilter Informationen bleibt nach Beendigung des *Vertrags* für eine weitere Dauer von 5 (fünf) Jahren bestehen.
- 20.3 Auf erstes Anfordern der mitteilenden Partei sowie unmittelbar nach Beendigung dieses *Vertrages* löscht die empfangende Partei alle in ihrem Besitz befindlichen Informationen und erstattet darüber Bericht. Physische Originalvorlagen (z. B. Modelle, Papiere und Muster) sind jedoch zurückzugeben.
- 20.4 Die Parteien sind dafür verantwortlich, dass die in den vorigen Artikeln beschriebenen Verpflichtungen von allen in ihrem Dienst tätigen (tätig gewesenen) Mitarbeitern eingehalten werden.

21. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 21.1 Dieser *Vertrag* unterliegt dem niederländischen Recht.
- 21.2 Soweit die Bestimmungen nicht im Gegensatz zum zwingenden Recht stehen, werden alle aus dem *Vertrag* entstehenden Streitigkeiten zwischen *2BA* und dem *Vertragspartner* dem zuständigen niederländischen Gericht des Bezirkes, in dem *2BA* niedergelassen ist, vorgelegt.

22. Sonstige Bestimmungen

- 22.1 *2BA* ist befugt, ihre aus dem *Vertrag* hervorgehenden Rechte und Pflichten einer dritten Partei zu übertragen, die *2BA* oder die Geschäftstätigkeit von *2BA* [als Rechtsnachfolgerin] übernimmt.
- 22.2 *2BA* behält sich das Recht vor, die *Allgemeinen Lieferbedingungen* zu ändern oder zu ergänzen. Die abgeänderten Bedingungen gelten auch für bereits geschlossene *Verträge*. Spätestens dreißig Kalendertage vor Inkrafttreten der Änderung oder Ergänzung informiert *2BA* den *Vertragspartner* diesbezüglich mittels (1) einer Nachricht unter www.2ba.nl oder (2) einer Mitteilung an die bei *2BA* bekannte E-Mailadresse des *Vertragspartners*.
- 22.3 Sollte der *Vertragspartner* die Änderungen oder Ergänzungen ablehnen, kann er innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntmachung eine begründete Beschwerde einlegen, worauf *2BA* die Anpassung oder Ergänzung nochmals überdenkt. Sollte *2BA* auf der Änderung oder Ergänzung beharren, ist der *Vertragspartner* berechtigt, den *Vertrag* mit Eingang des Datums, an dem die Änderung wirksam würde, zu kündigen.

- 22.4 Das in Artikel 22.3 beschriebene Verfahren gilt nicht für geringfügige Änderungen. *2BA* darf Änderungen dieser Art ohne Ankündigung vornehmen. Änderungen geringfügiger Art berechtigen den *Vertragspartner* nicht zur Kündigung des *Vertrages*.